



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.06.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Gründung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein wird der Bürgermeister ermächtigt, sämtliche für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendigen Erklärungen auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes der Vereinbarung abzugeben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input type="radio"/> nein*	
Begründung:	Vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus des Standortes Wesel und damit der Gewährleistung einer standortnahen Ausbildung für die Nachwuchskräfte der Stadt Voerde könnte nachhaltig ein Beitrag zur CO ₂ -Reduzierung erreicht werden. Fahrten mit dem PKW zum Lehrgangs- und Fortbildungsbesuch sowie die Teilnahme an Prüfungen am Standort des Studieninstitutes in Krefeld, in einigen Fällen auch in Mönchengladbach würden entfallen.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Aus dem ehemaligen Studieninstitut linker Niederrhein hervorgegangen wurde im Jahre 2000 das StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) in der heutigen Form gegründet. Die Kreise Wesel und Kleve kamen im Jahr 2001 als neue Gesellschafter hinzu.

Das S.I.N.N. hat sich in den letzten Jahren ständig vergrößert. In allen Angebotsfeldern (Lehrgänge und Prüfungen, Fortbildung und Personalentwicklung sowie Personalausleseverfahren) hat sich der Umfang der Leistungen in den letzten fast 20 Jahren mehr als verdoppelt.

Die Träger einschließlich der kreisangehörigen Kommunen des Institutsgebietes haben in den letzten Jahren insbesondere für den Lehrgangsbereich nicht mehr ausreichend nebenamtliche Dozenten gewinnen können. Mangels Dienstherrenfähigkeit des Institutes mussten weitere hauptamtliche Dozenten sowie Mitarbeiter bei den Trägern eingestellt und dem Studieninstitut überlassen wer-

den. Infolge des geänderten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind Personalüberlassungen an private Organisationen (das Studieninstitut wird bisher von einer BGB-Gesellschaft getragen) nur noch für maximal 18 Monate möglich.

Gleichzeitig führt die Rechtslage zur Umsatzbesteuerung nach den Vorgaben der europäischen Umsatzsteuerrichtlinie auch zu einer Änderung des deutschen Rechts, welches nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuerverpflichtung neu regelt. Die bisherige Rechtsform ist daher auf den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auszurichten.

Darüber hinaus ergeben sich für einige Leistungen des Studieninstitutes Fragen zu den vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung des Studieninstitutes durch die Träger und die übrigen Kommunen im Institutsgebiet.

Vor dem Hintergrund der o. g. Herausforderungen hat das Kuratorium des Studieninstitutes eine Arbeitsgruppe mit der Überprüfung und ggf. Anpassung der Rechtsform beauftragt. Schnell wurde ersichtlich, dass zur Erfüllung der Anforderungen eine neue öffentlich-rechtliche Organisationsform notwendig wird. Unter Beteiligung eines Beratungsunternehmens (PKF Fasselt Schlage aus Duisburg) wurden entsprechende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Dabei soll das neue Konstrukt soweit wie möglich die bisherige bewährte Struktur abbilden, um die von einer gleichberechtigten Partnerschaft getragene vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit unter den Trägern zu erhalten.

Als Ergebnis der Prüfung hat sich die Rechtsform des Zweckverbandes als vorteilhafteste Organisationsform ergeben. Damit werden eine Dienstherrenfähigkeit und Personalgestellungen ohne Weiteres dauerhaft ermöglicht. Die Anforderung des § 2b UStG, wonach für Beistandsleistungen eine dauerhafte öffentlich-rechtliche Basis bestehen muss, wird ebenso erfüllt. Es werden lediglich die im Wettbewerb stehenden Personalausleseverfahren für Kommunen, die damit das Studieninstitut beauftragt haben, umsatzsteuerpflichtig. In vielen Fällen der Beauftragung des Studieninstitutes wird vergaberechtlich eine Inhousefähigkeit hergestellt.

Das Kuratorium des Studieninstitutes hat am 13.12.2019 entschieden, die Gründung eines Zweckverbandes zum 01.01.2021 auf den Weg zu bringen.

Mitglieder des Zweckverbandes werden die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Wesel, Kleve und Viersen sein.

Nach wie vor wird dem Zweckverband die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände des Institutsgebietes die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten. Die Fort- und Weiterbildung in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns soll das Institut ebenso weiterführen wie die Unterstützung für Personalauswahl- und Stellenbesetzungsverfahren.

Um für die kreisangehörigen Kommunen der originären Zweckverbandsmitglieder das Leistungsangebot ebenfalls zu öffnen, sind unmittelbare rechtliche Bindungen zwischen dem Zweckverband und den Kommunen zu definieren. Hierzu sieht die beigefügte Zweckverbandssatzung in § 2 Abs. 5 eine entsprechende Möglichkeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Öff.-rechtl. Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Vorde
- (2) Microsoft Word - 2020-03-04ENTWURF Satzung (4).docx

